



**DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND**

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 217/2023/2024

08.02.2024 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 08.02.2024 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der FC St. Pauli von 1910 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 104.250,- Euro belegt.
2. Dem FC St. Pauli von 1910 wird es nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 34.750,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der FC St. Pauli von 1910 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.07.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC St. Pauli von 1910.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007
T +49 69 6788-0 – **F** +49 69 6788-266 – **E** info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

FC St. Pauli von 1910

01.02.2024

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen dem FC St. Pauli von 1910 und der HSV Fußball AG am 03.12.2023 in Hamburg

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der FC St. Pauli von 1910 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 104.250,- Euro belegt.
2. Dem FC St. Pauli von 1910 wird es nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 34.750,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der FC St. Pauli von 1910 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.07.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC St. Pauli von 1910.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der Spielbeobachtung durch den DFB-Kontrollausschuss sowie die schriftliche Stellungnahme des FC St. Pauli von 1910.

Ergänzende Begründung:

Beim Einlaufen der Mannschaften wurden im Fanblock des FC St. Pauli mindestens 19 pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer) gezündet. Der Spielbeginn verzögerte sich durch die Rauchentwicklung um 1:45 Minuten.

Des Weiteren wurden Fanblock des FC St. Pauli folgende pyrotechnischen Gegenstände gezündet:

- | | |
|-------------|----------------------|
| 3. Minute: | 4 Bengalische Feuer |
| 16. Minute: | 27 Bengalische Feuer |
| 20. Minute: | 72 Bengalische Feuer |



26. Minute:	3 Bengalische Feuer
27. Minute:	9 Bengalische Feuer
39. Minute:	7 Bengalische Feuer
Halbzeitpause:	1 Bengalisches Feuer
47. Minute:	5 Bengalische Feuer
67. Minute:	2 Bengalische Feuer
68. Minute:	7 Bengalische Feuer
86. Minute:	5 Bengalische Feuer
Nachspielzeit:	8 Bengalische Feuer.

Das Entzünden von Gegenständen stellt erhebliche Gefahren für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor. Weiterhin ist für eine Spielunterbrechung zwischen 1 und 2 Minuten eine Erhöhung der Geldstrafe um 25 % vorgesehen (betrifft Vorkommnisse vor Spielbeginn). Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 104.250,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 09.02.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –